



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 87

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Auflösung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt und dessen Rechtsnachfolge durch die Gemeinde Hohenwestedt | S. 875 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bornholt und der Gemeinde Schafstedt  | S. 882 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachungen über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich des Amtes Mittelholstein  | S. 885 |

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

### über die Auflösung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt und dessen Rechtsnachfolge durch die Gemeinde Hohenwestedt

Die Gemeinden Grauel, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf und Wapelfeld schließen auf Grundlage des § 17 i.V.m. § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 18 und 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt vom 06.04.2017 den nachfolgenden Auflösungs- bzw. Rechtsnachfolgevertrag.

Die Mitgliedsgemeinden haben wie nachfolgend beschrieben ihre Zustimmung zu diesem Vertrag gemäß § 28 Nr. 23 der Gemeindeordnung erteilt:

Grauel	Sitzung der Gemeindevertretung vom	26.11.2018
Heinkenborstel	Sitzung der Gemeindevertretung vom	12.12.2018
Hohenwestedt	Sitzung der Gemeindevertretung vom	11.12.2018
Jahrsdorf	Sitzung der Gemeindevertretung vom	13.12.2018
Meezen	Sitzung der Gemeindevertretung vom	04.12.2018
Mörel	Sitzung der Gemeindevertretung vom	28.11.2018
Nienborstel	Sitzung der Gemeindevertretung vom	13.12.2018
Nindorf	Sitzung der Gemeindevertretung vom	05.12.2018
Rade bei Hohenwestedt	Sitzung der Gemeindevertretung vom	27.11.2018
Remmels	Sitzung der Gemeindevertretung vom	04.12.2018
Tappendorf	Sitzung der Gemeindevertretung vom	05.12.2018
Wapelfeld	Sitzung der Gemeindevertretung vom	26.11.2018

#### Präambel

Der Zweckverband Altenheim Hohenwestedt wurde gegründet, um in Hohenwestedt für die Menschen in Hohenwestedt und Umgebung ein ansprechendes Angebot für die Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen zu schaffen.

Die Pflege der bedürftigen Menschen hat sich durch das Pflegeversicherungsgesetz aus dem Jahre 1994 nachhaltig verändert. So ist die Pflege seitdem nach kaufmännischen Gesichtspunkten durchzuführen, sie findet im Wettbewerb statt, ebenso haben freigemeinnützige und private Träger Vorrang gegenüber öffentlichen Trägern.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Zweckverband vor einigen Jahren entschlossen, für den operativen Betrieb der Pflege einen privaten Partner einzubinden. Im Jahre 2012 gründeten die Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. sowie der Zweckverband Altenheim Hohenwestedt im Anteilsverhältnis von 60% zu 40% die Seniorenzentrum Mittelholstein gGmbH. Diese zeichnet seitdem für den operativen Geschäftsbetrieb allein, als Betreiberin im eigenen Namen und für eigene Rechnung, verantwortlich.

Zur Zeit wird die Pflege der bedürftigen Menschen in dem bestehenden Gebäudekomplex in der Billundstraße 6-10 in Hohenwestedt betrieben. Dieser Gebäudekomplex ist dauerhaft nicht mehr geeignet, den gesteigerten Anforderungen im Pflegebereich zu begegnen und eine im Hinblick auf die baulichen Belange zeitgemäße Pflege der bedürftigen Menschen sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis, soll durch die Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. als Ersatz für das vorhandene Gebäude der Neubau eines Pflegeheimes realisiert werden. Mit diesem Neubau soll für die nächsten Generationen ein Pflegeheim entstehen, damit der Auftrag, kranke, gebrechliche und pflegebedürftige Menschen zu pflegen, zu betreuen, zu trösten und sie im Sterben zu begleiten, Rechnung getragen werden kann. Dieses Pflegeheim soll durch die gemeinsame Pflegedienstgesellschaft betrieben werden.

Die Gemeinde Hohenwestedt möchte auf diese Weise auch weiterhin als Standortgemeinde attraktive Pflegeangebote in der Billundstraße vorhalten. Für viele der weiteren Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hat die Mitgliedschaft in dem Zweckverband hingegen die einstmalige Bedeutung verloren. In der jüngeren Vergangenheit haben sich diese Gemeinden, auch aufgrund der finanziellen Belastungen, immer mal wieder für eine andere Ausrichtung des Zweckverbandes bis hin zu einem Austritt aus dem Verband ausgesprochen

Vor diesem Hintergrund regelt der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag die Aufhebung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt und dessen Rechtsnachfolge durch die Gemeinde Hohenwestedt.

## **§ 1**

### **Aufhebung und Rechtsnachfolge**

(1) Die Gemeinden Grauel, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf und Wapelfeld vereinbaren gem. § 17 GkZ i.V.m. § 18 der Verbandssatzung die Aufhebung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt mit Ablauf des 31.12.2018.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt wird mit Beginn des 01.01.2019 unmittelbare Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten des Zweckverbandes ein, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

(3) Als Rechtsnachfolgerin des Zweckverbands wird sich die Gemeinde Hohenwestedt auch weiterhin für ein attraktives Pflegeangebot am Standort Billundstraße 6-10 einsetzen, damit der Auftrag kranke, gebrechliche und pflegebedürftige Menschen zu pflegen, zu betreuen, zu trösten und sie im Sterben zu begleiten, erfüllt wird. Dies wird sie dann in ihrer Eigenschaft als Anteilseignerin der Pflegedienstgesellschaft Seniorenzentrum Mittelholstein gGmbH umsetzen.

Die Gemeinde Hohenwestedt tritt als Rechtsnachfolgerin insbesondere in die Verträge ein, die der Zweckverband Altenheim Hohenwestedt mit der Pflegedienstgesellschaft Seniorenzentrum Mittelholstein gGmbH und dem Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. geschlossen hat. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Verträge:

- Übertragungsvertrag
- Kooperationsvertrag
- Personalgestellungsvertrag
- Gesellschaftsvertrag

## **§ 2**

### **Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung**

(1) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag die Rechtswirkungen des § 16 Abs. 2 GO auslöst. Das bedeutet insbesondere, dass jegliches Vermögen und jegliche Vermögenswerte ohne weitere Einzelübertragungsakte kraft Gesetzes auf die Gemeinde Hohenwestedt übergehen. Zeitpunkt dieses gesetzlichen Übergangs ist der 01.01.2019.

(2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegte Vermögenslage des Zweckverbands basiert im Grundsatz auf den Werten des Jahresabschlusses des Zweckverbands für das Jahr 2017.

## **§ 3**

### **Verbindlichkeiten**

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass der Verband zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Verbindlichkeiten gem. anliegender Aufstellung hat, die im Wege der Rechtsnachfolge auf die Gemeinde Hohenwestedt übergehen.

Der endgültige Wert der Verbindlichkeiten wird den Mitgliedsgemeinden mit Abschluss des Haushaltsjahres 2018 mitgeteilt.

(2) Zusätzlich zu den bestehenden Verbindlichkeiten werden die der Gemeinde Hohenwestedt entstehenden Kosten für folgende Ausgaben erstattet:

- Fehlbetrag des Jahres 2018
- Zur Erhaltung der Betriebserlaubnis erforderliche Kosten
- Laufende Fehlbeträge der Folgejahre z.B. durch Zinslasten
- Kosten erforderlicher Rechtsberatungen
- Abschließende Forderungen der VBL
- Kosten der Auflösung der bestehenden Arbeitsverhältnisse einschl. Abfindungen

Den Mitgliedsgemeinden ist nach Abschluss jedes Haushaltsjahres durch die Gemeinde Hohenwestedt eine aktuelle Übersicht zur Entwicklung der Verbindlichkeiten vorzulegen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich gegenüber der Gemeinde Hohenwestedt zur Tilgung der Verbindlichkeiten einen Betrag von jährlich 450.000 € zu leisten. Der Betrag schlüsselt sich für die Mitgliedsgemeinden gemäß dem Verteilungsschlüssel nach § 7 auf.

Die Zahlungsverpflichtung für die Mitgliedsgemeinden entfällt, sobald die in Absatz 1 und 2 benannten Verbindlichkeiten getilgt sind.

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung des Personals**

(1) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags beim Zweckverband Altenheim Hohenwestedt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Gemeinde Hohenwestedt unter Wahrung ihres jeweiligen Besitzstandes übernommen, soweit sie am 31.12.2018 noch beim Zweckverband Altenheim Hohenwestedt beschäftigt sind (Altpersonal).

Die Übernahmeverpflichtung durch die Gemeinde Hohenwestedt bezieht sich nicht auf etwaiges Neupersonal. Dieses wird bereits zur Zeit schon direkt bei der Pflegedienstgesellschaft Seniorenzentrum Mittelholstein gGmbH angestellt.

(2) Eine anteilmäßige Übernahme durch die anderen Verbandsmitglieder, so wie es § 19 der Verbandssatzung vorsieht, erfolgt ausdrücklich nicht.

(3) Das Nähere zum Übergang des Personals regelt ein gesonderter Personalgestellungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohenwestedt und der Pflegedienstgesellschaft Seniorenzentrum Mittelholstein gGmbH.

#### **§ 5**

#### **Regelungen im Hinblick auf etwaige Ansprüche der VBL**

Wie vorstehend ausgeführt, wird etwaiges Neupersonal direkt bei der Pflegedienstgesellschaft Seniorenzentrum Mittelholstein gGmbH angestellt, während das Altpersonal auf die Gemeinde Hohenwestedt übergehen wird.

Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass diese Konstruktion eine evtl. Kündigung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nach sich ziehen könnte, verbunden mit einer evtl. Forderung einer Ausgleichszahlung. Sollte die VBL Ansprüche aufgrund der Regelungen der VBL-Satzung in Zusammenhang mit dem Personalkörper des Altpersonals gegen die Gemeinde Hohenwestedt oder gegen eine andere oder mehrere Mitgliedsgemeinden geltend machen, so greift eine durch vertragliche Verpflichtungen abgesicherte Solidargemeinschaft der Mitgliedsgemeinden gemäß der nachfolgenden Regelungen:

a.

Sollte die VBL Ansprüche aufgrund der Regelungen der VBL-Satzung gegen die Gemeinde Hohenwestedt als Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes oder gegen eine andere oder mehrere Mitgliedsgemeinden durchsetzen können bzw. durchsetzen, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, diese Ansprüche zu befriedigen. Der Anspruch wird auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 7 aufgeteilt.

b.

Die von der VBL in Anspruch genommene Gemeinde bzw. in Anspruch genommenen Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der VBL zu führen. Sollte die von der VBL in Anspruch genommene Gemeinde bzw. sollten die von der VBL in Anspruch genommenen Gemeinden eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der VBL führen wollen, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, die im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung entstehenden Kosten nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 7 zu tragen.

c.

Zwischen den Mitgliedsgemeinden besteht Einigkeit, dass bezüglich einer etwaigen Auseinandersetzung mit der VBL eine enge Abstimmung erfolgen soll, wobei ebenfalls Einigkeit darüber besteht, dass die Entscheidung über das Führen einer gerichtlichen Auseinandersetzung bei der Gemeinde bzw. den Gemeinden liegt, die von der VBL in Anspruch genommen wird bzw. werden.

## § 6

### Nachteilsausgleich

(1) Der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. plant das vorhandene Gebäude in der Billundstraße durch einen Neubau zu ersetzen. Gemäß des zwischen dem Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. und dem Zweckverband Altenheim Hohenwestedt geschlossenen Vertrages über die Veräußerung des Grundstückes und Gebäudes „Billundstraße 6-10“ hat sich der Zweckverband verpflichtet, dass er der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. alle finanziellen, rechtlichen und tatsächlichen Nachteile ausgleichen wird, die aus Sanierungsrückständen entstehen. Diese Verpflichtung ist gem. der ursprünglich geschlossenen Verträge auf einen Gesamtbetrag von 1,5 Mio. € begrenzt und endet, sobald der Neubau fertiggestellt ist, spätestens jedoch am 31.12.2022.

(2) Sollte der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. den vertraglich zugesicherten Nachteilsausgleich gegenüber der Gemeinde Hohenwestedt als Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt geltend machen, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 7 zu tragen.

## § 7

### Verteilungsschlüssel

Sofern nach diesem Vertrag Beträge auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umzulegen sind, wird hierfür für die gesamte Vertragslaufzeit folgender Verteilungsschlüssel zu Grunde gelegt:

Mitgliedsgemeinde	Einwohner per 30.09.2017	Prozentualer (Kosten-) Anteil
Grauel	268	3,04%
Heinkenborstel	141	1,60%
Hohenwestedt	5.273	59,71%
Jahrsdorf	228	2,58%
Meezen	362	4,10%
Mörel	235	2,66%
Nienborstel	592	6,70%
Nindorf	585	6,62%
Rade b. Hohenwestedt	87	0,99%
Remmels	433	4,90%

Tappendorf	339	3,84%
Wapelfeld	288	3,26%
	<b>8.831</b>	<b>100,00%</b>

Es besteht Einigkeit, dass Veränderungen der Einwohnerzahlen während der Vertragslaufzeit unberücksichtigt bleiben.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Gemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Vereinbarungen neu zu fassen, so dass der wirtschaftliche Erfolg des Vertrages gewährleistet bleibt.

Hohenwestedt, den 17.12.2018

Gemeinde Grauel

gez.

.....  
Friedrich Flügge  
Bürgermeister

Gemeinde Heinkenborstel

gez.

.....  
Holger Wichmann  
Bürgermeister

Gemeinde Hohenwestedt

gez.

.....  
Jan Butenschön  
Bürgermeister

Gemeinde Jahrsdorf

gez.

.....  
Klaus Bruhn  
Bürgermeister

Gemeinde Meezen

gez.

.....  
Thorsten Reimers  
Bürgermeister

Gemeinde Mörel

gez.

.....  
Klaus-Peter Lucht  
Bürgermeister

Gemeinde Nienborstel

gez.

Gemeinde Nindorf

gez.

Holger Kühl  
Bürgermeister

Jens Rohwer  
Bürgermeister

Gemeinde Rade b. Hohenwestedt

Gemeinde Rimmels

gez.

Jochen Rohwer  
Bürgermeister

gez.

Günther Busch  
Bürgermeister

Gemeinde Tappendorf

Gemeinde Wapelfeld

gez.

Kerstin Hattendorf-Selchow  
Bürgermeisterin

gez.

Volker Delfs  
Bürgermeister



# **Amtliche Bekanntmachung**

Zwischen

der Gemeinde Bornholt, Kreis Rendsburg-Eckernförde  
vertreten durch  
den Bürgermeister

und

der Gemeinde Schafstedt, Kreis Dithmarschen  
vertreten durch  
den Bürgermeister,

wird

auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) in Verbindung mit § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),

folgende

## **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die Ortslage Töpferberg/Weidenhof gehört in Teilen zur Gemeinde Schafstedt (Kreis Dithmarschen) und zur Gemeinde Bornholt (Kreis Rendsburg-Eckernförde). Aufgrund der Trennung der Liegenschaften der Gemeinde Bornholt durch den Nord-Ostsee-Kanal kann die Freiwillige Feuerwehr Bornholt die Hilfsfrist von 10 Minuten in diesen Ausrückebezirken nicht einhalten. Getragen vom Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und guter Nachbarschaft übernimmt die Gemeinde Schafstedt durch ihre Freiwillige Feuerwehr im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandenschutzgesetz - BrSchG -) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bornholt westlich des Nord-Ostsee-Kanals.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Schafstedt verpflichtet sich im Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, für die Gemeinde Bornholt die Aufgaben der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe für das Gebiet der Gemeinde Bornholt westlich des Nord-Ostsee-Kanals durchzuführen.

(2) Die Aufgaben nach § 2 BrSchG werden mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung auf die Gemeinde Schafstedt übertragen. Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Schafstedt zur Löschwasserversorgung bleiben davon unberührt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Der Brandschutz umfasst

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor  
Brandschäden (aber nicht den vorbeugenden Brandschutz),
2. die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Feuerwehr,
3. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe)

## **§ 3 Informationspflicht**

Die Gemeinde Bornholt verpflichtet sich, bei baulichen Maßnahmen oder Veränderungen, die den Brandschutz des in § 1 genannten Gebietes betreffen, die Gemeinde Schafstedt umgehend zu informieren. Insbesondere ist die Gemeinde Schafstedt über im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erteilten Brandschutzaufgaben zu informieren.

## **§ 4 Kosten**

Für die Übernahme der Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe für das in § 1 genannte Gebiet, verpflichtet sich die Gemeinde Bornholt zur Zahlung eines jährlichen Betrages in Höhe von 250,00 € an die Gemeinde Schafstedt. Der Betrag ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Alle 5 Jahre ist die Höhe des Betrages im Hinblick auf die Kostensteigerungen (Inflation / gestiegene Anforderungen) zu überprüfen.

## **§ 5 Eigentumsrechte**

Durch die Zahlung der Beträge nach § 4 werden Eigentumsrechte am Vermögen der Gemeinde Schafstedt nicht begründet. Durch die Zahlung der Beträge werden sämtliche Kosten für die Erledigung der übertragenen Aufgaben abgegolten.

Die Gemeinde Bornholt verpflichtet sich, Anlagen oder Geräte, die ausschließlich für den Brandschutz des in § 1 genannten Gebietes erforderlich sind, selbst zu beschaffen und zu unterhalten soweit nicht Dritte hierfür verantwortlich sind. Die so beschafften Anlagen oder Geräte verbleiben im Eigentum der Gemeinde Bornholt und werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schafstedt für die Geltungsdauer dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.

Dies gilt auch für die bereits vorhandenen Anlagen und Geräte.

## **§ 6 Kostenersatz**

Anfallende kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schafstedt im Gebiet der Gemeinde Bornholt können durch die Gemeinde Schafstedt über eine entsprechende Gebührensatzung abgerechnet werden. Die Gebühren werden im Haushalt der Gemeinde Schafstedt vereinnahmt.

**§ 7**  
**Zuständige Behörde**

Für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zuständige Behörde nach § 18 Abs. 5 GkZ ist der Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt die nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Abs. 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bornholt und Schafstedt lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 9**  
**Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Vorschriften in § 314 BGB sinngemäß.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bornholt, den 05.12.2018

Schafstedt, den 18.12.2018

gez. Martens  
Martens  
Bürgermeister  
Gemeinde Bornholt

gez. Mahn  
Mahn  
Bürgermeister  
Gemeinde Schafstedt

# Amtliche Bekanntmachung

## Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich des Amtes Mittelholstein

Auch in diesem Jahr werden zum Jahresende wieder zahlreiche Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) abgebrannt. Deshalb werden seitens der örtlichen Ordnungsbehörde für den Umgang und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten folgende Hinweise gegeben:

- Nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen Feuerwerkskörper (Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) nur am 31. Dezember und am 01. Januar und nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden.
- Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich – auch während der Verkaufszeiten – verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern betreiben, vorgebeugt werden.
- Damit Unfälle und Verletzungen von Personen vermieden werden, sollten vor dem Entzünden der Feuerwerkskörper unbedingt die Gebrauchsanweisungen auf den einzelnen Gegenstände bzw. den Verpackungen beachtet werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur vom 28. bis 31. Dezember während der täglichen Geschäftszeiten angeboten und an den Verbraucher überlassen werden.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist generell verboten !
- Feuerwerkskörper dürfen ebenfalls nicht in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind (Stroh- und Reetdachhäuser, größere Heuböden bzw. sonstige Ernteerzeugnisse oder sonstige leicht brennbare Stoffe) abgebrannt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand sollte eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass insbesondere Raketen eine nicht unerhebliche Reichweite ( bis zu 200 m ) haben können.
- Gesondert festgesetzte und öffentlich bekannt gemachte Abbrennverbote für bestimmte Bereiche sind speziell zu beachten.
- Besonders ist darauf hinzuweisen, dass Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres unzulässiger Lärm ist, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann.  
Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige sind für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich.

Um für alle Bürger und Bürgerinnen einen friedlichen und gefahrlosen Übergang vom Jahr 2018 in das Jahr 2019 zu gewährleisten, bitte ich dringend um Beachtung der aufgeführten Vorschriften.

Hohenwestedt, 28.12.2018

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

gez. Mohr

**Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (feuergefährliche Knallkörper und Raketen) im Bereich des Amtes Mittelholstein**

Die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Mittelholstein hat in den Gemeinden Aukrug, Beringstedt, Ehndorf, Gokels, Grauel, Meezen, Nienborstel, Nindorf, Padenstedt, Remmels und Tappendorf für bestimmte Bereiche ein Verbot für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (feuergefährliche Knallkörper und Raketen) angeordnet.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Sprengstoffverordnung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung sind hiervon folgende Grundstücke betroffen:

Gemeinde Aukrug, OT Böken	Böker Str. 34
Gemeinde Aukrug, OT Bünzen	Museum Oles Hus
Gemeinde Aukrug, OT Homfeld	An der Lieth 3a
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Bargfelder Str. 31
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Hauptstr. 26
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Heinkenborsteler Str. 13
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Hühnerkamp 6
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Fasanengrund 2
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Schmäkoppel 36 und 50
Gemeinde Aukrug, Fachklinik	Heidhof
Gemeinde Beringstedt	Friedensstraße 32
Gemeinde Ehndorf	Hinter dem Aalbek 20
Gemeinde Gokels	Bundesstr. 50
Gemeinde Grauel	Dorfstraße 4
Gemeinde Grauel	Hauptstraße 7, 14 und 20
Gemeinde Grauel	Schulstraße 1 und 8
Gemeinde Meezen	Kuhlenstücken 6 und 8
Gemeinde Meezen	Homfelder Weg 3
Gemeinde Meezen	Hauptstraße 3
Gemeinde Meezen	Hörnweg 2 und 4
Gemeinde Meezen	Dorfstr. 4
Gemeinde Meezen	Ringstr. 20
Gemeinde Nienborstel	Dorfstraße 1,12 und 17
Gemeinde Nienborstel	Kluhs 5
Gemeinde Nienborstel	Mühlenweg 15
Gemeinde Nienborstel	In de Eck 1 und 2
Gemeinde Nienborstel	Forstweg 19
Gemeinde Nienborstel	Hohenwestedter Straße 12
Gemeinde Nienborstel	Hüttener Pforte 3
Gemeinde Nindorf	Schniederredder 3
Gemeinde Nindorf	Krummhorn 3
Gemeinde Nindorf	Mittelweg 5
Gemeinde Nindorf	Osterree 9, 25 und 33
Gemeinde Nindorf	Dorfstr. 30
Gemeinde Padenstedt	Kleinredder 1
Gemeinde Padenstedt	Hauptstr. 5, 7 und 68

Gemeinde Rimmels  
Gemeinde Rimmels  
Gemeinde Rimmels  
Gemeinde Rimmels  
Gemeinde Rimmels

Hauptstraße 19, 23, 24, 36, 37 und 39  
Hörsten 19 und 20  
Meiereiweg 7  
Winkelweg 1  
Ziegeleiweg 1

Gemeinde Tappendorf  
Gemeinde Tappendorf  
Gemeinde Tappendorf  
Gemeinde Tappendorf

Dorfstraße 13  
Holnweg 12  
Spök 1  
Büssenbarg 6a

Das Abbrennverbot gilt für den 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren verfügt über folgende Erkenntnisse bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen:

Bei ungünstigen Verhältnissen kann bei den als geschützt festgestellten Objekten von einem Radius von 175 m (Mittelwert) bei der Verwendung von Raketen, Hochfeuerwerken, Römischen Lichtern sowie damit vergleichbaren Feuerwerkskörpern und bei handgeworfenen Feuerwerkskörpern von 70 m ausgegangen werden.

Nähere Einzelheiten zu den Bereichsabgrenzungen werden vom Ordnungsamt erteilt.

Hohenwestedt, 28.12.2018

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
gez. Mohr